

Verordnung über die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakersatzerzeugnissen¹⁾

Gemäß § 19a Absatz 2 Buchstabe c und § 45 Absatz 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1161 vom 4. November 2024, wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Verordnung bezeichnet Tabakersatz: ein nikotinhaltiges Erzeugnis, das kein Tabakerzeugnis, vgl. Nummer 2, oder eine elektronische Zigarette ist, vgl. § 2 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw., und für das keine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß dem Arzneimittelgesetz oder gemäß EU-rechtlichen Vorschriften zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung von Humanarzneimitteln vorliegt, sowie Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, zusammen mit diesem Erzeugnis verwendet zu werden.

Kapitel 2

Kennzeichnung

§ 2. Allen Packungen und Außenverpackungen von Tabakersatzerzeugnissen müssen folgende Angaben in dänischer Sprache beigegeben werden:

1. Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts,
2. Nikotingehalt pro Einheit. Für Nikotinbeutel gilt dies pro Beutel.
3. Chargennummer,
4. Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf.

§ 3. Alle Packungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen müssen folgende Angaben zur Nikotinentwöhnung tragen: Stoplinien: 80 31 31 31 www.stoplinien.dk.

§ 4. Wer ein Tabakersatzerzeugnis in diesem Land in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass Packungen und Außenverpackungen keine Elemente oder Merkmale aufweisen, die

1. zu dessen Konsum anregen oder einen irrigen Eindruck bezüglich seiner Eigenschaften, Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken,
2. den Eindruck erwecken, dass ein bestimmter Tabakersatz weniger schädlich ist als andere Erzeugnisse;
3. den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakersatzerzeugnis belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder andere positive Verwendungszwecke oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,
4. sich auf Geschmack, Geruch, Aromen oder andere Zusatzstoffe beziehen oder angeben, dass das Erzeugnis sie nicht enthalte, mit Ausnahme der Worte „mit Tabakgeschmack“ oder „mit Mentholgeschmack“;
5. das Erzeugnis einem Lebensmittel oder einem kosmetischen Mittel ähneln lassen; oder
6. den Eindruck erwecken, dass ein bestimmter Tabakersatz eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder andere Umweltvorteile habe.

¹⁾ Der Entwurf der Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (UE) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) notifiziert.

(2) Zu den nach § 4 Nummer 1 bis Nummer 6 verbotenen Elementen und Merkmalen gehören unter anderem Texte, Symbole, Namen, Marken, Figuren oder andere Zeichen.

§ 5. Wer Tabakersatzstoffe in diesem Land vermarktet, muss sicherstellen, dass keine Packung oder Außenverpackung Gutscheine mit Rabatten, kostenloser Abgabe, Zwei-für-Eins-Angeboten oder anderen Werbemaßnahmen aufweist oder anderweitig damit in Verbindung gebracht wird.

Kapitel 3

Gesundheitswarnungen

§ 6. Alle Packungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen müssen mit folgendem Gesundheitshinweis in dänischer Sprache versehen sein: „Dieses Erzeugnis enthält Nikotin, eine Substanz mit hohem Suchtpotenzial.“

§ 7. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis auf allen Packungen und Außenverpackungen von Tabakersatzerzeugnissen muss:

1. auf den drei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden;
2. 30 % der Oberfläche der Packung und der Außenverpackung abdecken;
3. in schwarzer Helvetica-Fettschrift auf weißem Hintergrund gedruckt werden;
4. in einer Schriftgröße sein, die sicherstellt, dass ein möglichst großer Teil des für den gesundheitsbezogenen Warnhinweis reservierten Bereichs mit dem entsprechenden Text gefüllt ist;
5. in der Mitte des für die Warnung reservierten Bereichs angebracht werden;
6. in einer geraden Linie und in derselben Richtung des Schriftzugs wie der Haupttext der für den Warnhinweis reservierten Fläche verlaufen und
7. auf quaderförmigen Packungen und Außenverpackungen jeder Art parallel zur Seitenkante der Packung bzw. Außenverpackung oder auf allen Oberflächen angebracht werden, sofern die Packung und die Außenverpackung weniger als drei Flächen haben.

(2) Die Abmessungen des Warnhinweises sind in Bezug auf die betreffende Fläche zu berechnen, wenn die Packung geschlossen ist.

§ 8. Alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung oder Außenverpackung müssen unablösbar aufgedruckt oder aufgeklebt, unverwischbar und vollständig sichtbar sein und dürfen, wenn das Tabakersatzerzeugnis in Verkehr gebracht wird, nicht teilweise oder vollständig durch Preisaufkleber, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder unterbrochen werden.

§ 9. Auf der Packung und der Außenverpackung dürfen keinerlei Kommentare, Umschreibungen oder Bezugnahmen zum gesundheitsbezogenen Warnhinweis angebracht werden.

§ 10. Mindestens einer der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss nach dem Öffnen der Packung unversehrt bleiben.

(2) Für mindestens einen der anderen gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen Lesbarkeit und Sichtbarkeit des Textes nach Öffnen der Packung erhalten bleiben.

§ 11. Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die an Verbraucher gerichtet sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.

§ 12. Sofern eine höhere Strafe nicht nach einem anderen Gesetz gerechtfertigt ist, wird, wer gegen § 2 bis § 11 verstößt, mit einer Geldstrafe belegt.

(2) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 4

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung Nr. 251 vom 4. März 2025 über Etikettierung und gesundheitsbezogene Warnhinweise für Tabakersätze wird aufgehoben.

(3) Für Tabakersätze, die vor dem 1. Juli 2025 hergestellt wurden, treten § 2 Absatz 1 Nummer 2, § 3, § 4 Absatz 1 Nummer 4 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 am 1. April 2026 in Kraft.

Ministerium für Inneres und Gesundheit, den x

P.M.V.

Andreas Jull Sørensen

/ Anna D. Madsen